



Reglement Städtlifest

1 Einleitung

Das Sarganser Städtlifest ist schon seit vielen Jahren ein Fixpunkt im Sarganser Dorfleben. Seit 2007 wird das Städtlifest von der Musikgesellschaft und dem Turnverein Sargans zusammen organisiert. Das Konzept wurde dabei überarbeitet und das Fest für weitere Vereine und Gruppierungen geöffnet, um ein grösseres und attraktiveres Angebot zu realisieren.

Die Zusammenarbeit mit Dritten ist in diesem Reglement dokumentiert. Die MGS und der TV werden wie in den Vorjahren den Haupt-Festplatz zusammen betreiben. Interessierte Vereine oder andere Gruppierungen können weitere Festplätze gegen ein Entgelt in Eigenregie betreiben.

2 Allgemeines

2.1 Sinn und Zweck dieses Reglements

Dieses Reglement soll die Zusammenarbeit zwischen dem Organisationskomitee des Sargans Städtlifests (nachstehend OK genannt) und den am Fest Mitwirkenden regeln. Insbesondere sollen die von den Einzelnen zu erbringenden Leistungen, die Rechte und Pflichten geregelt werden.

Weiter enthält dieses Reglement allgemeine und spezifische Vorschriften über die Durchführung des Sarganser Städtlifests.

2.2 Zeitpunkt und Dauer des Festes

Das Städtlifest findet immer am letzten August-Wochenende (Freitag bis Sonntag) statt. Genauere Betriebszeiten werden mit dem Unterhaltungsprogramm bekanntgegeben.

2.3 Festareal

Das Festareal umfasst insbesondere das Areal vom Schulhaus Sandgrub sowie Unter- und Obergasse des Städtlis (weitere Standorte sind nach Absprache möglich). Das Sandgrubareal stellt den Hauptfestplatz dar und wird von der Musik und vom Turnverein betrieben.

2.4 Organisationskomitee Städtlifest

Das OK setzt sich aus Vertretern der Musikgesellschaft und des Turnvereins zusammen.



Reglement Stadtlifest

2.5 Bewilligung zur Benützung des Grundes

Der Gemeinderat erteilt dem OK die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes in dem in Art. 2.3 umschriebenen Festareals.

Allfällige Bewilligungen die Privatgrund betreffen, sind durch die Interessierten direkt bei den einzelnen Besitzern einzuholen und dem OK schriftlich zuzustellen.

Das OK erteilt an die Mitwirkenden die Bewilligung für Verkaufsstände oder einzelne Festplätze nach der Grösse ihrer Organisation. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.

Das OK bestimmt mit den einzelnen Platzbetreibern die Standorte der Festwirtschaften, Tanzflächen, Schaustellerunternehmen, Verkaufsstände, Darbietungen, Schlechtwettereinrichtungen etc.

Der Entscheid des OK über die Vergabe der Festplätze ist endgültig.

2.6 Offenhalten von Durchfahrten

Die Auflagen der Politischen Gemeinde bezüglich Offenhalten von Freiräumen und Durchfahrten sind unbedingt einzuhalten. Für die Besucherströme ist überall mindestens ein Durchgang von 1.50m offenzuhalten.

Die Standabmessungen müssen mit der Anmeldung bekannt gegeben werden (im Idealfall wird gleich eine Skizze des Aufbaus eingereicht).

2.7 Elektrische- und Wasseranschlüsse

Im Festareal werden in vernünftigen Abständen Wasser- und Stromanschlüsse durch das OK erstellt. Der Stromanschluss ist in der Platzmiete inbegriffen. Wasseranschlüsse können beantragt werden. Falls es möglich ist den beantragten Anschluss zu realisieren wird dafür eine Zusatzgebühr erhoben.

Sollte ein 400V Stromanschluss nötig sein, so wird für das Bereitstellen der Zuleitung eine Zusatzgebühr verrechnet. Die Höhe der Gebühr wird auf dem Anmeldetalon vermerkt werden.

2.8 Signalisation

Interne Schilder, die das Fest betreffen, sind Sache des OK und der einzelnen Betreiber.

2.9 Abgabe von Speisen und Lebensmitteln

Die Abgabe von Speisen und Getränken jeglicher Art darf, wenn keine Spülmaschinen vorhanden sind, ausschliesslich in Einwegbehältnissen erfolgen. Aus Rücksicht zur Umwelt und auf Anregung der Städtlibewohner, darf Mineralwasser nur im Offenaus-schank angeboten werden (PET- Flaschen 1.5L und Einwegbecher). Grössere Mengen Bier sollten wenn möglich mit Fassbier ausgeschenkt werden. Auf dem Festplatz sind geeignete Behälter für die Aufnahme von Wegwerfpackungen (Abfälle und PET ge-trennt) etc. aufzustellen.

Die Lebensmittelvorschriften müssen zwingend eingehalten werden.

Das OK setzt nach Absprache mit den Festwirten die Minimalpreise für das Grundsortiment (Bier, Wein Mineralwasser) verbindlich fest. Diese Preise werden bis mitte Juni mit der Bestell- Mindestpreisliste bekannt gegeben.

Die Preise sind durch gut sichtbar angebrachte Anschriften am Verkaufsort bekannt zu geben. Die Preisliste der einzelnen Standbetreiber müssen vor Festbeginn an das OK z.Hd. Festwirtschaft zur Kontrolle abgegeben werden.

2.9.1 Bezug von Standartsortiment

Die Lieferanten für das Standartsortiment (Pflichtsortiment) so wie Festmaterial (Tisch-garnituren Kühlschränke etc.), gem. Bestell- Mindestpreisliste, werden vom OK definiert und die ausgehandelten Konditionen werden 1:1 an die Standbetreiber weitergegeben.

2.10 Lieferfirmen

An allen Verkaufsstellen, im zur Verfügung gestellten Festareal, ist für die Lieferung von Speisen und Getränken, welche nicht als Pflichtsortiment mit Vertragslieferanten aufge-listet sind, das Gewerbe der Region zu berücksichtigen.

Die Anlieferungsmöglichkeiten sind während dem Festbetrieb eingeschränkt (Zufahr-ten).

2.11 Beginn der Einrichtungsarbeiten

Der Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten der Festwirtschaften, Verkaufsständen etc, wird vom OK in Absprache mit dem Bauamt Sargans festgelegt und den Organisa-toren mitgeteilt.

2.12 Orientierung der Anwohner etc., Freihalten von Eingängen

Die am Städtlifest Mitwirkenden haben nach der Zustellung des Platzes die betroffenen Hauseigentümer, Pächter oder Anwohner zu orientieren. Die Haus- und Geschäfts-eingänge dürfen nicht versperrt werden.

2.13 Einschränkungen Musikbetrieb

Während der Zeit des Gottesdienstes am Samstagabend sowie am Sonntag sind im Freien musikalische Darbietungen untersagt.

2.14 Reinigung des beanspruchten Standplatzes und Kehrichtabfuhr

2.14.1 Reinigung

Die Festwirte, Schausteller, Inhaber von Verkaufsständen usw. haben dafür zu sorgen, dass sowohl am Samstag wie auch am Sonntagmorgen der von ihnen beanspruchte Platz gereinigt wird. Ungenügend gereinigte Plätze werden nach Aufwand verrechnet (min. 50 Fr.)

2.14.2 Abfall

Der Abfall muss in die zur Verfügung gestellten Mulden entsorgt werden. Die Kosten der Abfallentsorgung sind im Mietpreis inbegriffen.

2.15 Räumung des beanspruchten Platzes

Bis am Sonntag, 22:00 Uhr, sind auf Strassen und Plätzen die Bestuhlung sowie die Durchfahrt behindernde Stände und Einrichtungen wegzuräumen und der Platz zu reinigen. Der Platz muss von einem OK-Mitglied abgenommen werden. Die Standbetreiber müssen sich hierfür bei der Kontaktstelle melden.

2.16 Kontaktstelle

Das OK unterhält eine Kontaktstelle. Die Anlaufstelle wird den Vereinen mitgeteilt.

2.17 Organisationsbeiträge

Die Inhaber von Benützungsbewilligungen (Art. 2.5) haben je nach Grösse der Beanspruchung des Festareals (Festwirtschaften, Schaustelleranlage, Verkaufsstand usw.) dem OK einen Organisationsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe und die Zahlungsbedingungen werden dem Beitragspflichtigen mit der Platzzustellung bekannt gegeben.

Die Platzzustellung erhält erst ihre Gültigkeit, wenn der vom OK geforderte Betrag termingerecht (31. Juli) bezahlt wurde. Wird dies versäumt so kann das OK den Platz neu vergeben.

2.18 Propaganda

Das OK betreibt eine angemessene Festpropaganda. Es ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und unterhält die offiziellen Kontakte zu den Medien und Gästen.

Private Initiativen, die mit diesen Zielen übereinstimmen, werden vom OK begrüsst, sind aber mit dem OK Ressort „Sponsoring / Werbung“ abzustimmen.

2.19 Eigene Sponsoren

Es ist erlaubt, Werbung von eigenen Sponsoren am Festplatz aufzuhängen. Hierfür wird eine Gebühr von 50 Fr. verlangt bei Transparenten bis einer Grösse von 2 m² und 100 Fr. bei grösseren. Jede weitere Werbung ist mit dem OK Ressort „Sponsoring / Werbung“ abzustimmen und ist gebührenpflichtig.

2.20 Haftung, Ordnung

Das OK haftet nicht für Diebstahl und Sachbeschädigungen über die ganze Festdauer.



Reglement Städtlifest

Jeder Standbetreiber sorgt auf seinem Festplatz für einen geordneten Betrieb.

2.21 Feuerschutz

Die Feuerschutzbestimmungen müssen eingehalten werden. Dies wird durch die Feuerwehr vor Festbeginn kontrolliert (insbesondere Dekorationen).

3 Zusätzliche Bestimmungen für Festwirtschaften

3.1 Berücksichtigung der Mieter

Grundsätzlich hat Jedermann die Möglichkeit am Städtlifest teilzunehmen und einen Festplatz zu betreiben.

Die Auswahl der Festplatzmieter erfolgt durch das OK. Es wird dabei schwergewichtig auf ein ausgewogenes Angebot geachtet werden.

3.2 Kosten der Einrichtungen

Alle erforderlichen Einrichtungen (Buffetanlagen, Kühleinrichtungen, Bestuhlung, Überdachungen, Beleuchtung etc.) gehen zu Lasten des Festwirtes respektive des Vereins.

3.3 Verkaufsstände, Geschicklichkeitsspiele

Weitere, nicht zum Betrieb einer Festwirtschaft gehörende Verkaufsstände sind grundsätzlich untersagt. Vereinsartikel dürfen an einem Stand verkauft werden.

Zusätzliche Attraktionen sind erwünscht, jedoch dem OK mit der Anmeldung einzureichen.

3.4 Food Court

Auf dem Sandgrueb-Platz wird eine sogenannter Food Court eingerichtet. An verschiedenen Verkaufsstellen kann der Besucher aus einer grossen Auswahl an diversen Esswaren auswählen. Betreiber eines Standes in diesem Bereich dürfen nur Esswaren und **keine Getränke** verkaufen. Die Stand Infrastruktur (Stromanschluss, Ausgabe Theke, Wasseranschluss usw.) des Food Courts wird vom OK zur Verfügung gestellt. Betriebsmobiliar wie Grill, Kühlschrank usw. ist Sache des Standbetreibers.

3.5 Tanz- und Unterhaltungsortchester

Für Vertragsunterzeichnung mit Musikgruppen muss zwecks Koordination ein Gesuch an das OK gerichtet werden.

Die Vereine organisieren die Orchester auf eigene Rechnung. Anmeldung bei der SUISA (Urheberrechts-Gebühren) ist ebenfalls Sache des Standbetreibers.

3.6 Nachtruhe

Die offizielle Bewilligung dauert bis 02.00 Uhr. Das OK behaltet sich vor, bei Zuwiderhandlung Massnahmen zu ergreifen.

3.7 Versicherungen

Das OK schliesst eine Versicherung für alle Standbetreiber ab. Der Prämienanteil ist im Organisationsbeitrag integriert. Sollte ein Verein schon eine Haftpflichtversicherung haben, so muss er dies bis zur Anmeldefrist mit entsprechender Policenkopie melden und erhält eine entsprechende Reduktion des Standpreises.

Schadenfälle sind dem OK sofort zu melden. Schadenmeldungen, welche nach einer Frist von 14 Tagen nach dem Ereignis eingehen, werden von der Versicherung nicht mehr berücksichtigt.

3.8 Alkoholausschank

An Jugendliche die jünger als 16 Jahre sind ist jegliche Alkoholabgabe strengstens untersagt.

An Jugendliche von 16 bis 18 dürfen keine Spirituosen, Aperitifs oder Alcopops ausgeschenkt werden.

3.9 Drogen

Wir wollen ein sauberes Fest. Drogen haben da keinen Platz. Festplatzbetreiber sollen Leute welche dies nicht akzeptieren wegweisen.

3.10 Rauchen

Das Raucherschutzgesetz des Kantons St. Gallen ist einzuhalten. Gemäss Gesetz darf in geschlossenen Räumen nicht mehr geraucht werden (darunter fallen auch Festzelte). Als offener Raum gilt gemäss Praxis wenn bei einem Zelt mindestens zwei Seitenwände vollständig geöffnet sind.

3.11 Obligatorische Informationsveranstaltung

Vor dem Fest führt das OK eine Informationsveranstaltung durch, bei der mindestens ein Vertreter jedes Standes anwesend sein muss. Dabei geht es um Informationen bezüglich Aufbau, Hygiene und Gesundheit, Jugendschutz, Abbau / Reinigung usw.



Reglement Städtlifest

4 Zusätzliche Bestimmungen für Schausteller und Marktfahrer

4.1 Standplatz Vermittlung

Standplätze für Schausteller und Marktfahrer werden direkt vom OK vermittelt und zugeteilt. Die Standplatzgebühren werden vom OK festgelegt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Anerkennung des Reglements

Mit der Einreichung des Gesuches um eine Benützungsbewilligung (Art. 2.5) anerkennt der Gesuchsteller das Städtlifest-Reglement und verpflichtet sich zur Beachtung der Vorschriften.

Sargans, 75. Juli 2017

Für das Organisationskomitee

Der OK Präsident

Reto Bonderer